

# RS Vwgh 1987/4/28 86/14/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.1987

## Index

EStG

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §16 Abs1 Z3

EStG 1972 §20 Abs1 Z2

## Rechtssatz

Beiträge zu Vereinigungen, die der beruflichen Fortbildung des Steuerpflichtigen dienen, sind nicht nach § 16 Abs 1 Z 3 EStG 1972 zu beurteilen, sondern fallen unter den allgemeinen Werbungskostenbegriff des § 16 Abs 1 erster Satz EStG 1972. Werbungskosten sind sie auch dann, wenn bei Nichtentrichtung kein Verlust der Einnahmen droht. Es genügt, daß die Aufwendungen eindeutig der beruflichen Fortbildung des Steuerpflichtigen dienen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986140174.X03

## Im RIS seit

15.11.2021

## Zuletzt aktualisiert am

15.11.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)